

Benutzungsordnung für die Turnhalle der Haupt- und Realschule Oberwesel und die Turnhalle der Grundschule Oberwesel außerhalb des Schulsports

§ 1 Allgemeines

- (1) Sport- und Turnhalle, nachstehend Hallen genannt, stehen in der Trägerschaft der Verbandsgemeinde St. Goar-Oberwesel. Neben der schulischen Nutzung durch Grund-, Haupt- und Realschule Oberwesel werde die Hallen auch Vereinen und Institutionen nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und eines besonderen Benutzungsplanes zur Verfügung gestellt.
- (2) Diese Benutzungsordnung erstreckt sich auch auf die zu den in Abs. 1 genannten Sportstätten gehörenden Nebenanlagen (Verkehrswege etc.).

§ 2 Art und Umfang der Gestattung

- (1) Die Verbandsgemeindeverwaltung erteilt auf entsprechenden schriftlichen Antrag den Bescheid zur Nutzung der Hallen und legt darin den gestatteten Nutzungszweck und Zeitraum fest. Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer der Hallen die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
- (2) Die Verbandsgemeindeverwaltung behält sich vor, aus wichtigen Gründen (z.B. bei dringendem Eigenbedarf) die Gestattung zurückzunehmen oder einzuschränken; dies gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung der Hallen.
- (3) Benutzern, die wiederholt gegen die Benutzungsordnung verstoßen, kann die Nutzungsgestattung zeitweise oder für immer entzogen werden.
- (4) Die Verbandsgemeinde hat das Recht, die Hallen aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.
- (5) Maßnahmen der Verbandsgemeinde nach Abs. 2 bis 4 lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Sie haftet auch nicht für einen eventuellen Einnahmeausfall.

§ 3 Hausrecht

- (1) Der Verbandsgemeinde obliegt hinsichtlich des laufenden Betriebes und der Unterhaltung der Hallen die Hausverwaltung. In ihrem Auftrag üben die Hausmeister das Hausrecht aus. Ihren Weisungen ist Folge zu leisten.
- (2) Bei zweckwidrigem Gebrauch der Anlage und bei Beschädigungen und groben Verschmutzungen, die auf Verstöße gegen diese Benutzungsordnung zurückzuführen sind, werden die hierdurch verursachten Personal- und Sachkosten dem jeweiligen Verein in Rechnung gestellt.
- (3) Verstößt ein Verein gegen diese Benutzungsordnung, hat die Verbandsgemeindeverwaltung das Recht, den betreffenden Verein von der Anlage zu verweisen. Dies gilt auch für Vereinsmitglieder.
- (4) Bei wiederholten oder groben Verstößen gegen diese Benutzungsordnung hat die Verbandsgemeindeverwaltung das Recht, den jeweiligen Verein bzw. die jeweilige Übungsgruppe eines Vereins auf Dauer oder für eine bestimmte Zeit das Betreten zu untersagen.

§ 4 Umfang der Benutzung

- (1) Die Benutzung der Hallen wird von der Verbandsgemeinde in einem Benutzerplan geregelt (§ 5).
- (2) Zur Benutzung für den Übungs- und Wettkampfbetrieb stehen die Hallen von montags bis sonntags zur Verfügung. Die Benutzungszeit beginnt an Werktagen

um 16.00 Uhr und endet um 22.00 Uhr. Die näheren Einzelheiten regelt der Benutzerplan.

- (3) Während der Sommer- und der Weihnachtsferien ruht der Übungsbetrieb.
- (4) Eine Abtretung zugesprochener Benutzungszeiten an Dritte ist nur mit Zustimmung der Verbandsgemeinde zulässig.
- (5) Bei der Zuteilung von Benutzungszeiten geht die Verwaltung grundsätzlich von einer Mindestgruppengröße von 10 Personen pro Halle (Turnhalle) bzw. pro Hallendrittel (Sporthalle) aus. Über die Benutzbarkeit im Einzelfall entscheidet die Verbandsgemeinde.

§ 5 Benutzerplan

- (1) Die Verbandsgemeinde stellt einen Benutzerplan auf, in dem neben dem Eigenbedarf von Verbandsgemeinde vorrangig die Benutzung durch Schulen und alsdann durch Sportvereine in der Verbandsgemeinde festgelegt wird.
- (2) Die Benutzer sind zur Einhaltung des Benutzerplanes verpflichtet. Der Ausfall einer im Plan festgelegten Veranstaltung ist der Verbandsgemeinde oder ihrem Beauftragtem ebenso rechtzeitig mitzuteilen wie der Wegfall des Benutzungsbedarfes (z.B. Auflösung einer Sportabteilung). Der Tausch von Hallenzeiten zwischen Vereinen oder innerhalb von Vereinen ohne Genehmigung der Verbandsgemeindeverwaltung kann zu Ausschluß gem. § 2 (3) dieser Benutzungsordnung führen.
- (3) Der Benutzerplan wird im Hinblick auf einen etwaigen zusätzlichen Eigenbedarf und mögliche neue Anträge von Interessenten jeweils zu Beginn eines jeden Schuljahres überprüft. Darüber hinaus wird die Einhaltung der Benutzungszeiten und des Nutzungszweckes in geeigneter Weise regelmäßig kontrolliert. Die Hausmeister sind verpflichtet, bei Bekanntwerden freier Hallenzeiten umgehend die Verbandsgemeindeverwaltung zu informieren.

§ 6 Pflichten der Benutzer

- (1) Soweit die Pflichten der Benutzer nicht Gegenstand anderer Regelungen dieser Benutzungsordnung sind, ergeben sie sich aus den folgenden Absätzen dieser Bestimmung.
- (2) Die Benutzer müssen die Hallen pfleglich behandeln und mit dazu beitragen, daß die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb so gering wie möglich gehalten werden. Auf die schonende Behandlung, insbesondere des Bodens und der Wände sowie aller Einrichtungsgegenstände, ist besonders zu achten.
- (3) Beschädigungen und Verluste an Geräten oder Einrichtungen aufgrund der Benutzung sind sofort der Verbandsgemeinde oder ihren Beauftragten zu melden.
- (4) Die Benutzung der Hallen ist auf die Räume, Einrichtungen und Geräte zu beschränken, die zur Durchführung des Übungs- oder Wettkampfbetriebes erforderlich sind.

§ 7 Ordnung des Sportbetriebes

- (1) Die Durchführung des Übungs- und Wettkampfbetriebes setzt die Betellung eines verantwortlichen Leiters voraus, ohne den das Betreten der Hallen nicht gestattet ist. Der Leiter hat als erster die Hallen zu betreten und sie als letzter spätestens 15 Minuten nach Beendigung der Benutzungszeiten zu verlassen, nachdem er sich von dem ordnungsgemäßen Aufräumen überzeugt hat. Die Namen der verantwortlichen Leiter sind der Hausverwaltung mitzuteilen.

- (2) Für das Wechseln der Kleider müssen die vorhandenen Umkleieräume benutzt werden. Der Zutritt zu ihnen nur den am Sport beteiligten Personen gestattet. Die Zuteilung der Umkleide-, Wasch- und Duschräume erfolgt durch den Leiter.
- (3) Zutritt beim Training haben nur Mitglieder des übenden Vereins und evtl. Gäste.
- (4) Die Hallen dürfen bei Trainings- und Spielbetrieb nur nach Ablegen der Straßenschuhe mit Turnschuhen mit hellen Sohlen und ohne Stollen betreten werden. Die Turnschuhe sind erst in der Halle und nicht bereits zu Hause anzulegen. Über Ausnahmen von dieser Regelung bei Sportveranstaltungen, an denen Zuschauer zugelassen sind, entscheidet die Hausverwaltung wobei die mit Straßenschuhen begehbare Fläche festzulegen ist.
- (5) Alle Geräte und Einrichtungen der Hallen sowie ihrer Nebenräume dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden. Jeder Übungsleiter ist verpflichtet, Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu überprüfen und sicherzustellen, daß schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- (6) Schwingende Geräte (Ringe, Taue usw.) dürfen grundsätzlich nur von einer Person benutzt werden. Ein Verknoten der Taue ist untersagt.
- (7) Vor Ablauf der Benutzungszeit haben die Vereine für das Aufräumen der Hallen und die ordnungsgemäße Unterbringung der benutzten Geräte zu sorgen.
- (8) Verstellbare Geräte (Turnpferde, Turnblöcke, Barren etc.) sind nach der Benutzung tief- und festzustellen. Außerdem sind die Holme bei Barren durch Hochstellen der Hebel zu entspannen und runterzufahren. Reckstangen sind abzunehmen, fahrbare Geräte müssen von den Rollen entlastet werden.
- (9) Matten dürfen nur getragen bzw. mit den Mattenwagen (4 Matten pro Wagen) befördert werden. Sie dürfen nicht über den Boden geschleift werden.
- (10) Kreide, Magnesia und ähnliche Stoffe sind in einem Kasten aufzubewahren.
- (11) Unnötiges Lärmen und Toben sind zu vermeiden, ebenso Spiele, die Beschädigungen an der Halle und ihren Einrichtungen verursachen können. Es ist nur ein hallengemäßes Fußballtraining erlaubt. Unkontrollierte „Bolzerei“ ist keine geeignete Spiel- und Trainingsform und daher untersagt. Fußballtraining und Mannschaftsspiele in dieser Sportart sind nur unter Benutzung eines speziellen Hallenfußballes und unter Beachtung der DFB-Hallenregeln gestattet. Verstöße hiergegen können mit sofortigen Verweisen aus der Halle geahndet werden.
- (12) Festgestellte Mängel sind in das ausliegende Mängelbuch im Erste-Hilfe-Raum einzutragen, bei Bedenken wegen der Sicherheit einzelner Geräte ist darüber hinaus umgehend die Verbandsgemeinde in Kenntnis zu setzen, damit eine fachmännische Überprüfung veranlaßt werden kann.
- (13) Die schul- und verbandsgemeindeeigenen Bälle, mit Ausnahme der Medizin- und Gymnastikbälle, dürfen von den Vereinen nicht benutzt werden.
- (14) Nach Abschluß der Benutzung sind die Hallen, Dusch-, Umkleide- und sonstigen Nebenräume in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen. Papier, Dosen, Getränkeflaschen und sonstiger Unrat sind zu entfernen.
- (15) Untersagt ist der Genuß alkoholischer Getränke sowie das Rauchen in den Hallen und ihren Nebenräumen. Untersagt ist ferner das Mitbringen von Tieren.
- (16) Fundsachen sind umgehend beim Hausmeister abzugeben.
- (17) Jeder Verein ist selbst dafür verantwortlich, daß während seines Übungs- und Spielbetriebes eine ordnungsgemäße Erste-Hilfe-Ausrüstung zur Verfügung steht.

§ 8 Umfang und Voraussetzungen der kostenfreien Benutzung

- (1) Die Hallen stehen den Sportvereinen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zur Verfügung, soweit sie für den Übungs- und Wettkampfbetrieb benutzt werden.
- (2) Unter die Kostenfreiheit nach Absatz 1 fallen neben der gebühren- und mietfreien Benutzung der Hallen und ihrer Nebenräume auch das Benutzen der Duschanlagen und der Wasch- und Umkleieräume durch die beim Übungs- und Wettkampfbetrieb Beteiligten.
- (3) Kostenfreie Benutzung wird jedoch nur den Sportvereinen gewährt, die ihren Sitz im Gebiet der Verbandsgemeinde haben.
- (4) Die Kosten für die Beseitigung außergewöhnlicher Verunreinigungen sind von den Benutzern zu tragen. Eventuell erforderlich werdende Markierungen sind von ihnen auf ihre Kosten vorzunehmen.
- (5) Die Benutzung von Bühnenbauelementen wird von der kostenfreien Benutzung nicht erfaßt.

§ 9 Festsetzung einer Miete

- (1) In den Fällen, in denen die Benutzung aufgrund dieser Benutzungsordnung nicht kostenfrei ist, wird ein Mietzins und daneben Betriebskostenersatz erhoben.
- (2) Die Miete kann ermäßigt oder erlassen werden (z.B. für Wohltätigkeitsveranstaltungen).

§ 10 Werbung und gewerbliche Tätigkeit

Werbung jedwelcher Art von Seiten der Vereine ist in den Hallen und den dazugehörigen Nebenanlagen nicht zugelassen. Jede Art von gewerblicher Betätigung, insbesondere der Verkauf von Waren und Ausschank von Getränken, sind nur mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis zulässig.

§ 11 Reinigungsdienst

Im Anschluß an eine Veranstaltung hat der jeweilige Veranstalter sowohl die benutzte Halle und ihre Räumlichkeiten als auch die Außenanlage von jeglichen Verunreinigungen zu säubern.

§ 12 Haftung

- (1) Die Verbandsgemeinde überläßt den Benutzern die Sport- oder Turnhalle sowie die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle (Entwendung von Kleidungsstücken etc.) übernimmt die Verbandsgemeinde nicht.
- (2) Die Benutzer haften für alle Schäden an den Hallen und ihren Einrichtungen (einschließlich Geräte), die nicht auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind. Dies gilt auch für Schäden am Gebäude und den Zugangswegen, die durch die Benutzung entstehen.
- (3) Der Benutzer stellt die Verbandsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besuch seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- (4) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Verbandsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Verbandsgemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

- (5) Der Benutzer hat bei Vertragsabschluß nachzuweisen, daß eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (6) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Verbandsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.
- (7) Mit der Inanspruchnahme der Hallen erkennen die benutzungsberechtigten Personen diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an (vergl. § 2 Abs.2).

§ 13 Schlußbestimmung

Wenn Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung nicht gerügt oder darauf bestehende Rechte von der Verbandsgemeindeverwaltung nicht ausgeübt werden, so entsteht daraus für den jeweiligen Verein kein Berufungsfall; er kann daraus für sich keine Rechte herleiten.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Benutzungsverordnung tritt an die Stelle der bisherigen Benutzungsordnung vom 19. August 1985